



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Landkreis Emsland
Fachbereich Hochbau
Ordeniederung 1

49716 Meppen

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner

Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630

Fax +49 (0)5931-4099975

NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 13. März 2018

Az. 65-640.18/956/2010/110

**Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung eines
Legehennenstalles mit 52.000 Plätzen +Zubehör von Hermann
Engelken, Haren**

Anlagen

- 1 Kurzgutachten „Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen“ von RA Peter Kremer
- 2 Kurzgutachten „Zwingende Verpflichtung zur Gewährleistung der Rettungsmöglichkeiten von Tieren im Brandfall“ von RA Ulrich Werner

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Genehmigungsverfahren zu der o.g. Anlage gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab, die gleichzeitig Einwendung im Sinne des immissionsschutz-rechtlichen Verfahrensrechts und Äußerung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.

Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Erhard Nerger. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.

Der NABU beurteilt die vorgelegten Planungsunterlagen kritisch.
Diese Einschätzung begründet sich im Einzelnen wie folgt:

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim

Haselünner Straße 15

49716 Meppen

www.nabu-emsland.de

Spendenkonto

Sparkasse Emsland

BLZ 266 500 01

Konto 106 00 15 888

IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888

BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

1. Fehlerhafte öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung sollte laut öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15.1.2018 vom 23.1. bis 22.2.2018 erfolgen. Am Morgen des 22.2.2018 war jedoch festzustellen, dass die Planungsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Emsland zeitweilig nicht verfügbar waren. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Personen sich gerade in dieser Zeit über das Vorhaben informieren wollten, dies aber nicht konnten und deshalb keine Einwendung erhoben haben. Die öffentliche Auslegung ist daher rechtsfehlerhaft erfolgt und somit zu wiederholen.

2. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, bei der gemäß Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob eine UVP durchgeführt werden muss.

Diese Vorprüfung wurde durchgeführt. Ein entsprechendes Protokoll mit Datum vom 9.1.2018 liegt den ausgelegten Unterlagen bei. Allerdings kommt die Vorprüfung rechtsfehlerhaft zu dem Schluss, dass keine UVP durchgeführt werden muss. Dieses Ergebnis ist aus folgenden Gründen falsch:

- a) Auf Seite 2 des Protokolls werden unter Punkt 3 „Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Kriterien der Nummern 1.ff und 2.ff“ alle Kriterien als „erheblich“ oder „wahrscheinlich“ angegeben. Allein dies hätte zu dem Ergebnis führen müssen, dass eine UVP erforderlich ist.
- b) Das Vorhaben soll in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) verwirklicht werden. Anders als in dem Prüfprotokoll auf S. 3 dargestellt ist aber durch die Errichtung der Stallanlage durchaus von einer Beeinträchtigung dieser Funktion auszugehen. Detailliertere Ausführungen hierzu folgen unter 3.
- c) Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Bioaerosole kann nicht ausgeschlossen werden. Detailliertere Ausführungen hierzu folgen unter 4.
- d) Durch die geplante Stallanlage wird in erheblicher Menge Stickstoff in die Umgebung eingetragen. Dies führt zu einer

erheblichen Beeinträchtigung stickstoffempfindlicher Lebensräume und Pflanzen. Detailliertere Ausführungen hierzu folgen unter 5..

e) Die Eingriffsregelung ist unzureichend abgearbeitet. Daher ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen. Detailliertere Ausführungen hierzu folgen unter 6..

f) Das Vorhaben führt zu einer Belastung der umwohnenden Bevölkerung mit Gerüchen. Die Belastung ist unzureichend ermittelt. Detailliertere Ausführungen hierzu folgen unter 7..

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einzelfallprüfung selbst bei überschlägiger Betrachtung zu dem Ergebnis hätte führen müssen, dass eine UVP erforderlich ist.

3. Erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Sand)

Wie in der Stellungnahme des Fachbereichs Raumordnung und Städtebau vom 25.8.2015 richtig dargestellt wird, liegt der Ort des geplanten Vorhabens in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sand). In der Stellungnahme wird ausdrücklich gefordert, dass sichergestellt werden muss, dass die dem Vorranggebiet zugeordnete Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Den ausgelegten Unterlagen ist aber an keiner Stelle zu entnehmen, wie dies sichergestellt werden soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Gewinnung des Sandes in dem Bereich unmöglich gemacht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Fläche für das eigentliche Stallgebäude, sondern auch die Verkehrsflächen, die Fläche für die vorgesehene Eingrünungspflanzung, die Fläche zwischen Hofstelle und neuem Stall und zusätzliche Abstandsflächen nicht abgebaut werden können. Insgesamt ist daher von einem erheblichen Flächenverlust für das Vorranggebiet auszugehen.

4. Gefährdung der menschlichen Gesundheit

Die ausgelegten Planungsunterlagen machen zu der Gefährdung der menschlichen Gesundheit keine ausreichenden Aussagen.

Im Hinblick auf die besonderen Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole und die rechtlichen Konsequenzen heraus verweise ich auf das Kurzgutachten „Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen“ von Rechtsanwalt Peter Kremer (Anlage 1), das ich hiermit vollständig zum Bestandteil meiner Stellungnahme mache.

Besonders hervorzuheben sind folgende Gefahren:

Durch den Betrieb der o.g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankung. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht. Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden.

Dabei ist der PM_{2,5}-Anteil am Feinstaub ist besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen. An dieser können sich schädliche Stoffe z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen.

Es liegt ein Keimgutachten vor. Dies zeigt (S. 8), dass an dem geplanten Standort eine Vorbelastung im Hinblick auf die Parameter „Aerobe Keimzahl“, „Schimmelpilze“ und „Endotoxinen“ durchaus erkennbar ist. Vor dem Hintergrund ist es als besonders kritisch einzuschätzen, dass bei der geplanten Stallanlage keine Abluftbehandlungsanlage vorgesehen ist, sondern im wahrsten Sinne des Wortes auf die Politik der hohen Schornsteine (hier: 14,5 m) gesetzt wird. Mögliche und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, wie der Einbau einer Abluftbehandlungsanlage werden nicht ergriffen. Trotzdem werden in den Antragsunterlagen die Behauptungen aufgestellt „von der Anlage gehen nahezu keine relevanten Luftverunreinigungen aus“ (S. 38 Datei der Antragsunterlagen) und „Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen werden nach neuestem Stand der Technik eingebaut“ (S. 43 Datei der Antragsunterlagen). Dies ist definitiv falsch und irreführend.

5. Erhebliche Beeinträchtigung stickstoffempfindlicher Lebensräume und Pflanzen

Den Planungsunterlagen lag keine Biotoptypenkartierung bei. Dies ist besonders zu bemängeln, da sich im Nahbereich der geplanten Stallanlage bei der Hofstelle Gehölzbestände befinden, die von größerem naturschutzfachlichem Wert zu sein scheinen. Eine genaue Einstufung und Bewertung ist jedoch weder den Planungsunterlagen noch den Stellungnahmen der Behörden zu entnehmen.

Während eines Ortstermins am 7.3.2018 war festzustellen, dass sich nordöstlich des geplanten Stalles und im Bereich der Hofstelle mehrere Baum-Wallhecke aus alten Eichen und Buchen befinden. Dieser Biotoptyp ist gesetzlich geschützt. Die Stickstoffempfindlichkeit wird bei DRACHENFELS 2012¹, S. 19 i.V.m. S. 27 mit mäßig bis hoch („o/!“) angegeben. Dies entspricht einem CL von 15-20 bzw. 20-30 kg. Legt man eine maximale Zusatzbelastung von 3 % des CL an, so läge die maximale zulässige Zusatzbelastung bei Ansatz des Mittelwertes von 22,5 kg bei 0,675 kg N / ha x a. Tatsächlich liegt die Zusatzbelastung laut Immissionsschutztechnischem Bericht (Anlage 9) bei 2 kg.

Außerdem befinden sich im Bereich der Hofstelle Gehölzbestände aus alten Eichen und Buchen. Eine genaue Einstufung des Bestandes war aus Entfernung nicht möglich. Vermutlich handelt es sich jedoch um einen Waldbestand, der dem Biotoptyp Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT) zuzuordnen ist. Diese Bestände sind nach DRACHENFELS² 2012, S. 22 i. V. m. S. 19 dem FFH-LRT 9190 zuzuordnen und besitzen eine sehr hohe Stickstoffempfindlichkeit („!!+“). Dementsprechend ist ein CL-Wert von 8 kg N / ha x a anzunehmen. Die maximale zulässige Zusatzbelastung liegt dann bei 240 g N/ ha x a. Die prognostizierte Zusatzbelastung in dem Bereich erreicht jedoch 2 kg N / ha x a (s. Anlage 9 des Immissionsschutztechnischen Berichtes).

¹ V. DRACHENFELS, O., 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasser-abhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Nr. 1, S. 1-6, Hannover.

² V. DRACHENFELS, O., 2012: Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasser-abhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Nr. 1, S. 1-6, Hannover.

Des Weiteren ist dem Immissionsschutztechnischen Bericht folgende Passage zu entnehmen:

S. 2

Von der Naturschutzbehörde wird gemäß Schreiben vom 01.02.2013 u. a. ein Nachweis gefordert, „dass bei dem ca. 1.600 m nordöstlich gelegenen regional schutzwürdigen Bereich des Landschaftsrahmenplanes Nr. 17.12/03 ‚Aufgelassene Schneise entlang der Bahnlinie‘, der als gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop und FFH-Lebensraumtyp (LRT) 4030 ‚Trockene europäische Heiden‘ anzusprechen ist, die Belastungsgrenze (Critical Load) eingehalten wird. ... Es wäre daher ein Nachweis vorzulegen, der belegt, dass die geplante Anlage in Summation mit weiteren nach 2007 gebauten auf diesen Bereich einwirkenden Stallanlagen/Stickstoffquellen max. zu einem zusätzlichen Eintrag von 300 g N/ha/a führt.“

Diesbezüglich ist festzustellen, dass nachfolgend in dem Bericht ausschließlich auf die E- und Immissionen durch das geplante Vorhaben eingegangen wird. Auf die Summation mit weiteren nach 2007 gebauten, auf den Bereich des gesetzlich geschützten Biotops einwirkenden Stallanlagen wird – anders als von der UNB gefordert – nicht eingegangen. Dabei wurde 2013 eine Genehmigung für 2 Junghennenaufzuchtställe mit je 42.080 Plätzen in Haren – Tinnen erteilt (Az. 65-640.18/1890/2011/11). Diese Stallanlage wirkt sich nachweislich (s. dortige Planungsunterlagen) ebenfalls auf den Bereich „Strohnfehn“ aus. Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Emittent östlich der geplanten Stallanlage ebenfalls bei der Summationswirkung zu berücksichtigen ist.

Diese Stickstoffbelastungen der wertvollen Vegetationsbestände sind auch deshalb besonders kritisch zu sehen, weil von Seiten des Vorhabenträgers kein Versuch unternommen wird, die Belastungen mittels eines Abluftfilters zu verringern.

6. Unzureichende Abarbeitung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Vorgaben

Die Eingriffsregelung umfasst die Arbeitsschritte „Bestandserfassung“, „Bestandsbewertung“, „Vermeidung“, „Ausgleich“ und „Ersatz“. Bei den ausgelegten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass keine ausreichende Bestandserfassung erfolgt ist. Insbesondere mangelt es an einer Biotoptypenkartierung (s. o.). Im Hinblick auf die Fauna wurden nur Vögel erfasst. Folglich können auch die Bestandsbewertung und die weiteren Arbeitsschritte nicht

sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Insbesondere folgende Mängel sind offensichtlich:

a) Dem NABU sind in dem betroffenen Raum Vorkommen von Zauneidechse, Kreuzkröte und Blindschleiche bekannt. Ein Vorkommen dieser Arten im Bereich der dem geplanten Stall nahegelegenen Gehölzbestände (z.B. Zauneidechse im Bereich der Baum-Wallhecke) oder eine Querung des Vorhabenbereichs im Zuge der Wanderungen (z.B. Kreuzkröte auf dem Weg zum / vom Sandabbau-Gelände) kann keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden. Deshalb sind auch für diese Arten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

b) Zu dem geplanten Stall ist eine Zufahrt vorgesehen. Diese führt durch einen vorhandenen Gehölzbestand. Als Vermeidungsmaßnahmen sind in der saP (S. 52) die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1.3. bis 30.9.) und V3 (Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß reduzieren) vorgesehen. Dies lässt darauf schließen, dass auf jeden Fall Gehölze gerodet werden müssen. An keiner Stelle der Planungsunterlagen wird ausgeführt, wie viele und welche Gehölze beseitigt werden müssen. Unklar bleibt deshalb auch, ob Höhlenbäume (ggf. Quartiere für Fledermäusen und Nistplätze von Vogelarten) betroffen sind und ob deshalb CEF-Maßnahmen / Kompensationsmaßnahmen für diese Tierarten erforderlich sind.

c) Durch das Vorhaben geht eine große Fläche an Offenland durch das Stallgebäude, die Verkehrsflächen und die Eingrünungspflanzung verloren. Dies bedeutet gerade für Offenlandarten wie die Feldlerche, die derzeit einen massiven Bestandsrückgang erleiden, einen erheblichen Verlust an Lebensraum und Nahrungsfläche. Dieser Verlust ist (z.B. durch die Schaffung von Extensivgrünland) im Zuge einer CEF-/Kompensationsmaßnahme zu kompensieren. Dies ist aber bisher in den Planungsunterlagen nicht vorgesehen.

d) Durch das Vorhaben kommt es zur erheblichen Stickstoffbelastung der umliegenden Vegetationsbestände. Eine wichtige Vermeidungsmaßnahme wäre der Einbau einer Abluftbehandlungsanlage. Diese ist jedoch nicht vorgesehen.

7. Unzureichende Ermittlung der Geruchsbelastung

Den Planungsunterlagen liegt ein Immissionsschutztechnischer Bericht der NLG vom 2.12.15 bei. Dieser stellt auf S. 2 (S. 4 der Datei) dar, dass weitere Standorte mit Tierhaltung nicht vorhanden sind, so dass eine geruchliche Vorbelastung durch andere Tierhaltungen nicht zu berücksichtigen sind.

Demgegenüber ist der Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit vom 16.8.2017 (S. 1) zu entnehmen, dass sich östlich des Vorhabenstandorts durchaus noch zumindest ein weiterer Emittent befindet.

Insofern ist davon auszugehen, dass die Vorbelastung im Immissionsschutztechnischen Bericht fehlerhaft nicht berücksichtigt wurden. Die dortigen Aussagen zur Geruchsbelastung können daher nicht Grundlage für die Genehmigung sein. Vielmehr ist zu vermuten, dass es zu einer zu stärkeren Geruchsbelastung der Anwohner kommt als bisher dargestellt.

8. Fehlende Nachweise zum Brandschutz und zur Rettung der Tiere im Brandfall

Die Planungsunterlagen enthalten ein Brandschutzkonzept der NLG vom 20.11.17. Die Anlage erfüllt jedoch die gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes nicht, da es keine ausreichenden Rettungsmöglichkeiten für die Tiere im Brandfall gibt. § 20 NBauO sieht jedoch zwingend vor, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Der Nachweis über die Möglichkeit zu Rettung der Tiere im Brandfall ist unverzichtbar, da die baurechtlichen Vorschriften keinerlei Ausnahme vorsehen, dass auf eine Tierrettung im Brandfall verzichtet werden könnte.

Im Detail verweise ich auf die Ausführungen im Kurzgutachten von RA Ulrich Werner in Anlage 2, die ich zum Bestandteil meiner Einwendung mache.

Darüber hinaus sieht das Brandschutzkonzept auf S. 10 und 11 ausdrücklich vor, dass für die Verwahrung der geretteten Tiere in einem Havariefall eine Evakuierungsfläche vorzusehen und diese

einzuzäunen ist. Den Planungsunterlagen ist aber an keiner Stelle zu entnehmen, wo sich die Evakuierungsfläche befindet und dass ein Zaun errichtet werden soll.

9. Veraltete Stellungnahme der Landwirtschaftskammer

Den ausgelegten Planungsunterlagen lagen zwei Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer mit Datum vom 13.1.2014 und vom 5.8.2015 bei. Diese Stellungnahmen dürften auf veralteten Planungsunterlagen beruhen, da das Keimgutachten vom 7.12.2015, die saP vom 10.8.2017 und das Brandschutzkonzept vom 20.11.2017 stammen und somit zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahmen noch gar nicht vorlagen. Außerdem geht die Landwirtschaftskammer vom Vorhandensein einer Abluftbehandlungsanlage aus (s. Überschriften) und der zugrunde gelegte Tierbestand (Stellungnahme vom 13.1.14, S. 2) entspricht nicht den Zahlen des Immissionsschutzberichtes.

Daher ist es erforderlich, die Landwirtschaftskammer unter Beifügung der aktuellen Gutachten erneut zu beteiligen.

10. Fehlende Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser

In den Planungsunterlagen (S. 85 Datei der Antragsunterlagen) ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über einen Sickerschacht in das Grundwasser einzuleiten. Hierfür ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Antragsunterlagen für eine solche Erlaubnis lagen den Planungsunterlagen nicht bei.

11. Sicherstellung der Gebäudebeseitigung im Falle der Betriebsaufgabe

Für den Fall der Einstellung des Betriebes ist die Beseitigung der Gebäude zwingend erforderlich. Diese ist sicherzustellen, indem von Seiten der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung eine dem finanziellen Aufwand entsprechende Bankbürgschaft gefordert wird.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie mich weiter an dem Verfahren und **bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
des NABU-Regionalverbandes

In Vertretung für den
NABU-Landesverband

Katja Hübner

Katja Hübner